Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Ueber die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse

Autor: Bremi, Johann Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rungsstatihalter zuschiefen, als vonnöthen sind, um ten Ruksichten, die man immer nimmt, alle Verantz den Distriktsstatihaltern und Agenten, so wie auch wortlichkeit gehindert; er stimmt Cartier bei, und den Verwaltungskammern, Rantons zund Distriktsz will dann für gar lange Gesetze Ausnahmen bestimmen. gerichten und übrigen Beamteten, die hinlangliche Anz

Gerichte, fo wie die Statthalter und Agenten find infofern man Diefelben bestimmen will. perpflichtet, ein genaues Register über folche ihnen zugestellte Gefete und Defrete zu führen, und darin den Eag des Empfangs anzumerken; diejenige Beschöften, von denen die Bekanntmachung geschehen muß, werden überdieß auch den Tag der Bekannts tteber die Loskaufung der Zehnten und Vodenmachung beifügen.

13. Am ersten Sonntag nach bem Tag, an welchem ein Gefety bem Algent zugestellt worben ift,

zes vom 20. Sept. 1798 eingerückt werden.

18. Es foll auch in allen helvetischen Blattern lichsten Ankalten und für einzelne Bürger von der die Anzeige eines also bekannt gemachten Geseickt, lichsten Wichtigkeit ist; ich menne, die Bezahs geschehen, und daher der Statthalter des Bezirkt, lung der Zehenten und Grundzinse.

vorin die Herausgabe eines Zeitungsblattes geschieht, dem Verleger eine solche Anzeige zum Druck mittheit. Detail der Sache einzulassen. Dieses ist schon früsten, die den Tag und den Gegenstand des Geseickscher wit der nachten Resimmeheit und die Anzeige ist schon früsten. len, die den Tag und den Gegenstand bes Gefezes ber mit ber nothigen Bestimmtheit und Ausführliche in fich enthalten foll.

auf dem Gutachten.

jahl folder Eremplare mittheilen zu konnen. Des Gutachtens, und fodert Zurutweisung beffeiben 12. Die Bureaux der Berwaltungskammern und an die Commission, um die Zeitpunkte vorzuschlagen,

(Die Fortsetzung folgt.)

sinfe.

Wenn die Beranderung, welcher unfre Staates wird derfelbe es nach vollendetem Gottesdienst in einrichtung bedarf, wirklich heilsam sür das Vaters der Rirche vorlesen, und dasselbe an den gewöhnlick land seyn soll, so ist das erste Erfordernist dieses, chen Orten anschlagen lassen.

14. Das Vollz. Direkt. wird die Einrichtung gehoben werden, und an ihre Stelle solche Versusteren, das das Gesetz am nämlichen Tag in allen gungen treten, die auf Necht und Gerechtigseit, auf Rirchen bes Kantons abgelesen werden fann. Das wahre Interesse bes Staates und der einzelnen 15. Das Gesetz ist non diesem Tag an gerech, Burger gegründet find. Man darf sich des Erstands net für den Kanton verbindlich. nisses nicht schämen, daß manche Verordnung ers 16. Das Datum des Gesetzes ist der Tag, an trozt und erschlichen wurde, welche die Grundpfeiler welchem der Senat den Beschluß des großen Raths des Staates in ihrem Innersien erschütterte. Aber angenommen hat. 17. Alle Gesetze und alle Defrete, wenn auch Stelle folgen: sonst würde vielleicht wohl der Schausschen der Druck derselben nicht beschlossen worden, spieler verändert; aber die Rolle wäre, ungeachtet so wie auch alle von dem Vollz. Direkt, erlassene des vielversprechenden Prologes, die nemliche. — Ich Proklamationen und Veschlüsse, sollen in das Tagblatt des vielversprechenden Käthe nach Vorschrift des Geses der in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht für den

feit geschehen. Allein mein Zwef erforderte, die Fols 19. Gegenwartiges Gesez soll gedruckt, bekannt gen aus einander zu seinen, welche das Aushebungs, gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlat dekret nach sich zog, und die Mittel vorzuschlagen, gen werden.

Die 4 ersten 88 werden ohne Einwendung anger Vor der Nevolution waren allerdings Zehenten

Die 4 ersten §5 werden ohne Einwendung ange? Bor der Nevolution waren allerdings Zehenten nommen.

§ 5. Cartier will die Zeit bestimmen, innert Bedürsnisse des Staates bestiedigt wurden. Sollte der Winisser die Gesetze dem Buchdrucker über irgend ein Gesetzeber sehn, der dieses nicht gewust geben soll, und schlägt hierzu hochstens 6 Tage vor. hatte? und sollte irgend einer, wenn er es gewust Anderwerth glaubt, der Borschlag der Com, hat, nicht vor der Berstopsung dieser Quelle daran missen singe Gesetze viel zu lange sehn würde, für und eben so ergiebige zu ersehen? Diese Frage andere sehr ausschihrliche Gesetze aber eine solche ber dringt sich jedem mit einer solchen Stärke auf, daß arente Zeit nicht hinlanglich wäre: er beharret als ihre Rergessung nicht nur eines Gesetzebers, sondern grenzte Zeit nicht hinlanglich mare; er beharret alfo ihre Bergeffung nicht nur eines Gefeggebers, fonbern überhaupt eines vernünftigen. Menschen hochst une Rüce mochte wiffen, wie denn die Berantwort; wurdig ware. Und doch scheint sie - man kann es lichkeit aller dieser verantwortlichen Personen anger nicht bergen - nur obenhin gethan worden zu senn; wandt werden foll? denn bisher haben die verfluche benn ber Erfolg bewies, bag Das, was an die Stelle

man zwingen konne, einen Theil des Zinses nach, die Mittel, durch welche dem Uebel gesteuert werden gulaffen ? - Jeh werde mich über mehrere Punfte fann. von der Urt nachher erflaren.

fener Cinkunfte gefest wurde, lange nicht die Bortheile Feinde heiligen und unverlezlichen. Anstalten zur Vers Des Abgeschaften gemahrte. Die unmittelbaren Despflegung der Rranten, jur Beforgung ber Armen, jum des Abgeschaften gewährte. Die unmittelbaren Be- pflegung der Kranken, zur Besorgung der Armen, zum amten des Staates, auf welche man doch wohl die Unterrichte der Jugend, zur Besehrung des Bolkes: meiste Kücksicht nimmt, wurden nur kärglich bezahlt. sie, welche ihr Eigenthum der Wohlthätigkeit, der Der Theil der Besoldung für Geistliche und Lehrer, Menschenliebe zu danken haben, siehen da, beraubt welcher vom Staate abgetragen werden soll, blieb durch Habsucht, durch Eigennuz: und mit ihnem an vielen Orten ganz auß; und, wo er abgetragen stehen Tausende der Armen, welche vergeblich auf wurde, woraus geschah es? Nicht aus den neu Unterstützung geharrt haben. Nackt stehen die bei geössteten Quellen: nein! auß dem Ersparnisse, wel der grimmigen Kälte des Winters, welche sonst durch ches noch von der alten Ordnung der Dinge vor sie- bekleidet wurden. Schaarenweise laufen sie int handen war. — Man wird mir freilich einwenden, Bettel herum, nur um kummerlich ihr Leben zu nähz der Iruskände, welcher von allen Seiten zu, und ziehen auch ihre Linder, die zur Schule ges ber Drang der Umsfände, welcher von allen Seiten ren, und ziehen auch ihre Kinder, die zur Schule ges mit der größren Hestigkeit losbrach, habe diese hen sollten, aus Noth zum Bettel und Müßiggang. Desorganisation bewirkt. — Zugegeben, daß dieser Und Ihr, die Ihr immer von der Volksveredlung, das Seinige redlich beigetragen habe, ist es nicht von der Aufklärung, die besser sei als Pracht und eben so tavelnswürdig, da, wo die Wöglichkeit oder Neichthum, in einem so selbsigenügsamen Tone spres gar die Bahrscheinlichkeit eines solchen Dranges chet, was habt Ihr für diese Vildung gethan? Ich Statt sindet, das zu zerstören, was ihm einigermas, will es Euch aus wöchentlicher Erfahrung sagen. sen einen Damm entgegensehen kann? Richt Die Ihr habt es dahin gebracht, daß die Fonds, Die Kirs Constitution gebot dieses, wie man zu behaupten chenguter, die Armenguter, die Gemeindguter, aus wagt — denn in diesem Falle hatte nur keine Der welchen die Schullehrer bisher einen Theil ihrer Bes batte Plaz gehabt— nicht die Gerechtigkeit, nicht das soldung zogen, nicht mehr bezahlen können; daß es Wohl des Volkes: es war, wie man sehr naif kein Jahr mehr dauren wird, dis die meisten der sagte, versprochen; aber man hätte hinzusehen kandschullehrer gezwungen sind, ihre Stellen nieders sollen, es war versprochen, ohne daß man selbst zulegen; daß es jezt schon alle Anstrengung der wußte, was man versprach. — Allein, wird man Schulaufseher gebraucht hat, diesen Fall zu verhüsserner sagen, der Staat ist bereit, das, was er bis ten; daß die höhern Lehrer aus dem Capitale der jest nicht geleiftet hat, ju vergnten. Gegen bas Ende Fonds leben, beren Binfe fie fonft befolbeten, und baf des vorigen Jahres ist ja ein Beschluß erschienen, in wenigen Jahren, wenn das Capital aufgezehrt ist, nach welchem die zwei ersten Jahrzünse der Grundz im wenigen Jahren, wenn das Capital aufgezehrt ist, nach welchem die zwei ersten Jahrzünse der Grundz im wenigen Jahren, wenn das Capital aufgezehrt ist, nach welchem die zwei ersten Jahrzünse der Grundz im Bernacht Gielle bieibe: mit einem Worte, der an seiner zinscapitalien mit Abzug eines halben Zinses bezahlt, und zur Besoldung der Geisslichen verwendet werden hin gebracht, das Eure Art aufzuklären zur Barbarek sollen. — Ich frage die Versassen wird glauben der Ausstellen Sie ihn sür ausführbar, und glauben der Aussehlten Sie dadurch den Pflichten eines gerechten Ersasses der Aussehlten den Gewissen zur haben? Ein großer Theil der Wan gebranchte den gewissenhaft zurückzelegten Sparssenug gethan zu haben? Ein großer Theil der pfennig. Aber jezt erhebt sich die Noth mit zwies Schweiz ist durch Planderung, durch Sinquartierung, sacher Furchterlicher erheben. — Welcher redliche so mitgenommen, daß er nicht einmal seine gewohn: Mann kann wollen, daß man dazu stille schweige? ten Schulden zu entrichten im Stande ist. Und zu Daß man nur starf und kraftvoll genug sprechen. ten Schulden zu entrichten im Stande ift. Und zu D daß man nur stark und fraftvoll genug sprechen. dieser Zeit soll er zween Zinse bezahlen? Wahr, sonnte! Tezt läßt sich dem Verderben noch abhelsen, lich, der größte Theil wird unter die Aubrit des 8. S. und jezt ist der günstige Zeitpunkt; jezt, da bei der gehören, zusolge dessen denjenigen Schuldnern, wellen unsere Vorgängerin ist, die revolutios che vom Kriege hart gelitten haben, die den 15. Jensen nären Spuren getilgt werden; da der Mann, welle ner nur ein halber Zins abgenommen, oder eine länz cher einst in einer ganz andern Lage mit so vieler gere Zeitfrist gestattet werden soll. Und wird dann Energie gegen diese Aushebung sprach, seinem Baseine solche Summe zur gerechten Entschädigung hinz terlande eine auf die Grundsätze des Nechtes und reichen? Dazu reicht sie freisich hin, beide Parz der Ausschrebarkeit gegründete Constitution antwarf; theien unzufrieden zu machen. — Ich will jezt diez da das Bedurznist eine ähnliche Nenderung bei uns sen Beschluß nicht von der Seite des Nechtes unterz fordert, bei welcher immer auf unsre besondre Lage-suchen: sonst würde ich fragen, welchen Gläubiger Rücksicht zu nehmen ist. — Dieses führt mich auf man zu wing an könne einen Skail des Links nache die Wittel durch welche dem Uehel gesteuert werden

Es giebt ein einziges, aber ein febr natürliches Doch dieß ist noch lange nicht alles. Reben und gewiß ein febr wirkfames: das Defret von dem Staate siehen die ehrwurdigen, selbst auch dem der Aufhebung der Zehenten und Grunds

zinse wird abgeschaft. Ich will mich über diesgerechte Entschädigung zusichert, die zwar wegen des Grundfate, nach welchen diefes geschehen foll, nas Dranges der Zeit nicht in Dem Augenblicke, aber her erflaren.

keinem Boden eine ewige kaft haften muffen; folg, tann fo begegnet werden, daß man die Zehent und lich wird die Lostauflich feit jener Gefalle fest Grundzinspflichtigen auffordert, einen Borfchuß für gefest.

Die Losfaufung bes Grundzinfes tann auf fol-

gende Beife gefchehen.

Jahre mit Abzug der zwei theursten und der zwei finsteme und einer zweckmäßigen Sparfamkeit allmahs wohlfeilsten, um den Preif des bestimmten Quan-lich nachgeholt werden. tums der Frucht herauszubringen.

nicht durch Schuldscheine möglich.

wohlfeilften, um den Preis des bestimmten Quan: tums Zehentbaren herauszubringen.

Rapital bezahlt werden muffen.

Die loskaufung muß immer in baarem Gelbe, verwirren.

Schuldscheine möglich.

Zwo Schwierigkeiten burften fich bem, welcher bas Unrecht vergröffern. dung der Geiftlichen und Lehrer befriedis gend abheifen ? - Die erfte Schwierigfeit lost fich damit, daß man den Privateigenthumern eine

boch in einer beffern Zufunft, abgetragen wird. Das Princip wird angenommen, es foll auf Der zweiten, welche fich badurch zu vergröffern scheint, Die Diesjährigen Gefalle zu liefern, welcher ihnen gu feiner Beit augerechnet wird. Es laft fich freilich jest fein voller Schadenerfat erwarten; aber dem bringenoffen wird boch für einmahl gesteurt, und Man nimmt den Durchschnitt je ber gebn legten bas übrige fann bei einem mobleingerichteten Finange

Sollte iedoch der eben so unwahrscheinliche als Diefer Preis wird als Bins der Kapitalfumme unselige Fall eintreffen, daß man aller, auch der betrachter, so daß für je fünf Gulden, hundert als bittersten Erfahrung ungeachtet, bei jenem Ausher Rapital bezahlt werden mussen. Die Loskaufung muß immer in baarem Gelde jedes redlichen Mannes, im Namen ber Rirchen, bon allen Einzinsungen zugleich geschehen, und ist ber Schulen, der Armen, der Kranken, gegen die Urt, wie Diefes Defret gefaßt wurde, ju protestiren Wenn die Losfaufung des Zehentens nicht bei und bei jeder Beranderung, welche sie auch immer reifer Ueberlegung ihre übergroffen Schwierigkeiten fenn mag, mit ausharrender Geduld auf eine neue finden follte, so kann sie auf folgende Art geschehen. Untersuchung der Sache zu dringen. Wie ward dies Man nimmt den Durchschnitt je der dreiffig lez, fer Beschluß durchgesezt? Go, daß Leute, welche ten Jahre, um die Groffe des Zehentens zu bei bung betrachtliche Bortheile zogen, am lautesten ihre Man nimmt den Durchschnitt der nemlichen dieses sen ein Hauptzwick der Nevolution gewesen, Jahre, mit Abzug der sechst theursten und der sechst und man habe es dem Bolte versprochen; daß man mit Petitionen aller Urt die gemäßigte Parthei übers stürmen ließ; daß man jeden, der dagegen auftrat, Diefer Preis wird als Zins der Rapitalfumme einen Boswilligen, einen verkappten Frommler schalt; betrachtet, so daß für je fünf Gulden hundert als daß man die Rechtsfrage verdrehte, und in die Zeis ten des graven Alterthums hinaufstieg, um alles zu Berdient ein Beschluß, der nach ben von einem ganzen Reviere geschehen, und ist nie durch vorltegenden Aften auf diese Weise durchgesezt wurde, Dier hatten wir die Grundlinien zu einem Ber Eigenthumsrecht in seiner Grundveste angriff, und schlusse über Grundzinse und Zehenten, welcher auffjiede Art des Bertrages einer unwillführlichen Beurs die Grundfaße der Gerechtigkeit gegründet ware theilung prois gab. Welche Regierung hat es sich Erleichterung für den Schuldner in Absicht der Berje angemaßt, anerkannte Schulden eigenmächtig zu zahlung der Racuralien, strenge Aufsicht beim Ber taxioren, und den rechtmäßigen Besitzer zu zwingen, fauf der Grundstücke, welche mit Diesen Lasten bes so viel ihr beliebte nachzulassen ? — Rur eine Stimme haftet sind, Freisprechung des neu urbat gemachten herrscht unter den Bernünftigen, unter den wahren gandes vom Zehenten, wenn es schon im Zehentre: Baterlandsfreunden, daß diesem weiteingreisfenden viere liegt, mußte mit einem solchen Beschlusse ver Berderben ein Ende gemacht werde. Ueber eine bunden werden. diesen Beschliß im allgemeinen billigt, darbieten : partheilose Revision, als Untersuchung nach den Die eine: wie Coll es mit Die eine: wie foll es mit den Zehenten und Grundfagen des Rechtes und der Gerechtigfeit; Uns Grundzinsen der Jahre 1798 und 99 gehale tersuchung, von welcher alle bejenigen entfernt wers ren werden? Die andre: wie laßt sich den, die wegen ihres personlichen Interesse zum dem dringenden Bedürfnisse der Besol voraus entschieden haben.

Zurich, den 7. Jenner 1800,

Johann Heinrich Bremi, Professor.